

Verein der Hundefreunde Nagold 1912 e.V.

SATZUNG



Fassung 2015

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Nagold 1912 e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister (VR 340009) beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen. Der Sitz ist Nagold.
3. Der Verein ist frei von politischen, rassischen und religiösen Tendenzen. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.
4. Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist seit 1950 Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die beratende Funktion in allen mit der Hundehaltung zusammenhängenden Fragen, sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder.
2. Die Pflege der Ausbildung von allen Hunden gemäß den Ordnungen und Weisungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und des Südwestdeutschen Hundesportverbandes (swhv) unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.
3. Hundebesitzer zu verantwortungsbewussten Hundehalter führen. Hunde und verantwortungsbewusste Hundehalter vor ungerechtfertigter Diskriminierung zu schützen.
4. Die Aufklärung unserer Mitmenschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, mit dem Ziel: Ein friedliches Miteinander von Hund und Mensch zu fördern, Vorurteile und Ängste abzubauen, entstehenden Problemen wirkungsvoll entgegen zu wirken und vorhandene zu beheben.
5. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten und artgerechtem Umgang mit Hunden, durch eine angemessene Pressearbeit, der Homepage im Internet sowie durch Informationsbroschüren, -schriften und -veranstaltungen.
6. Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung der Freizeit im Verein zu bieten.
7. Die Förderung des Tierschutzes und die Verbreitung des Tierschutzgedankens. Besondere Beachtung gilt hier den tierschützerischen Belangen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zur Haltung und Pflege sowie der artgerechten Haltung und Erziehung von Hunden
8. Ein besonderes Anliegen ist dem Verein, durch Gemeinschaftserlebnisse das Miteinander von Behinderten und Nichtbehinderten zu fördern.
9. Der Verein strebt in der Erfüllung dieser Ziele zugleich auch die körperliche Ertüchtigung von Mensch und Hund in sportlicher Hinsicht an. Die hierzu erforderliche gemeinsame Anstrengung aller Mitglieder wird durch entsprechende Veranstaltungen gefördert.
10. Eintreten für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

A. Mitgliederarten:

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Ausnahmen regelt die Vereinsleitung.
2. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Jugendliche Mitglieder sind Personen die noch nicht das 18.Lebensjahr erreicht haben.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, oder 40 Jahre im Verein Mitglied sind. Sie werden durch einen entsprechenden Beschluss der **Vereinsleitung** zum Ehrenmitglied ernannt. Im Übrigen sind Ehrenmitglieder den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
6. Ehrenmitglieder üben eine neutrale Kraft aus und sind die Hüter der Satzung.

B. Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung. Die schriftliche Beitrittserklärung ist für den Antragsteller bindend.
2. Die Vereinsleitung entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
3. Bei Annahme ist der Antragsteller zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages gemäß § 4.C. verpflichtet.

C. Beiträge:

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist bis zum 15.Februar eines jedes Geschäftsjahres gemäß Lastschriftverfahren zu bezahlen.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern und Rentner.
3. Nichtmitglieder die am Ausbildungs- und Übungsbetrieb teilnehmen, zahlen eine Aufwandsentschädigung.
4. Jugendliche Mitglieder ab dem 12.Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitrag, der von der Jugend-Vollversammlung beschlossen wird und ausschließlich für die Jugendgruppe/Jugendkasse bestimmt ist.
5. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
6. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins, bleiben von dieser Regelung unberührt.

E. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:

1. Ausnahmslos Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
2. Personen die durch ihr Handeln dem Tierschutzgedanken entgegenwirken.
3. Personen die nachweislich dem Ansehen des Vereins und der Hundehaltung und dem Hundesport im Ganzen Schaden zufügen, sowie der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandeln.
4. Personen von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliedliste zu entfernen.

F. Erlöschen der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, sowie wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 4, c. 1. genannten Frist gezahlt hat.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Ehrenämter.
3. Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückerstattet.
4. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall gegenüber dem 2.Vorsitzenden. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) ohne Frist möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsleitung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht in der Sitzung der Vereinsleitung, in der über den Ausschluss entschieden wird, angehört zu werden. In der folgenden Mitgliederversammlung wird durch den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfall durch den 2.Vorsitzenden ein möglicher Ausschluss bekannt gegeben und begründet. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch den Ausschluss nicht berührt. Es ist der Vereinsleitung vorbehalten, in besonderen Situationen einen sofortigen bzw. vorzeitigen Austritt zuzulassen.

G. Rechte der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben die gleichen Rechte.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, bei Beschlüssen mitzuwirken und das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben, sowie Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen.
3. Jedes Mitglied kann in jedes Ehrenamt des Vereins von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

H. Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung, sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsleitung anzuerkennen und zu befolgen.
2. Die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins beizutragen.
3. Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
4. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
5. Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur einer dem Kameradschaftsgeist entsprechender Art und nicht außerhalb des Vereins und in Versammlungen kund zu tun.
6. Für den am Übungs- und Ausbildungsbetrieb teilnehmenden Hund **muss** eine gültige Tollwutschutzimpfung und Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein und ist auf Verlangen der Ausbildungsleiter und deren Helfern vorzuzeigen. Darüber hinaus wird eine Zwingerhustenschutzimpfung dringend empfohlen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. die Vereinsleitung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Annahme der Tagesordnung,
 - b. Zulassung auf Ergänzung der Tagesordnung,
 - c. Zulassung und Beschlussfassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - d. Ernennung eines Wahlleiters und drei Wahlhelfer,
 - e. Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - f. Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vereinsleitung,
 - g. Annahme des Kassenprüfberichts,
 - h. Beschlussfassung über die Entlastung der Vereinsleitung und Kasse,
 - i. Entgegennahme der Ehrungen,
 - j. Wahl der Vereinsleitung, der weiteren Ehrenämter und der Kassenprüfer,
 - k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung,
 - l. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge,
 - m. Beschlussfassung über die Veräußerung von Vereinsvermögen,
 - n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - o. Festsetzung der Höhe, der in § 4.C. 1 bis 3 genannten Beiträge mit sofortiger Wirkung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung findet im I. Quartal des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr statt.
6. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.
7. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Ausnahmen regelt die Vereinsleitung.
8. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern mit Stimmrecht sowie aus den Mitgliedern ohne Stimmrecht (Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren).
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung, sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form beim 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall beim 2.Vorsitzenden des Vereins einzureichen.
11. Die Vereinsleitung kann noch während der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
12. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nach Abwicklung des Tagesordnungspunktes „Anträge“ sind Dringlichkeitsanträge nicht mehr zulässig.
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a. Auf Beschluss der Vereinsleitung,
 - b. Wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich sie unter Angabe von Gründen durch „Eingeschrieben Brief“ beim 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim 2. Vorsitzenden, beantragen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

- c. Die Vereinsleitung ist berechtigt weitere Tagesordnungspunkte in die außerordentliche Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 7 Vereinsleitung

1. Der Verein wird von einer Vereinsleitung geleitet. Diese besteht aus:
 - a. dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - b. dem Beirat
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. der zweite Vorsitzende
3. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Über Konten des Vereins verfügen nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter.
5. Der Beirat ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan im Sinne des BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und besteht aus:
 - a. dem Kassenverwalter,
 - b. dem Schriftführer,
 - c. dem Anlagenverwalter,
 - d. dem Jugendleiter,
 - e. dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit,
 - f. dem ÜL für die Basisausbildung,
 - g. dem ÜL für den Turnierhundesport (THS),
 - h. dem ÜL für Agility-Sport,
 - i. dem ÜL für Obedience-Sport,
 - j. dem ÜL für den IPO-Sport,
 - k. dem ÜL für die Familienhundegruppe.

§ 8 Einzelaufgaben der Vereinsleitung und weiterer Ehrenämter

1. Vorstand

Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein in allen außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes, sowie der Mitgliederversammlung. Er überwacht die Ausführung der vom Gesamtvorstand und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Zweite Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er ist gleichfalls berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er steht für Sonderaufgaben (z.B. Gesamtübungsleiter) zur Verfügung und sollte nach Kräften den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung dessen Aufgaben unterstützen.

2. Beirat:

Der Kassenverwalter erledigt den laufenden Geschäftsbetrieb. Er hat insbesondere die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen. Weiter ist er für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Sämtliche Ausgaben hat er mit dem 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden, sich genehmigen zu lassen. Er hat der Mitgliederversammlung jeweils Rechnung zu legen. Dem Gesamtvorstand hat er auf Anforderung Rechnung zu legen. Er führt selbständig den Schriftwechsel zur Einziehung der Beiträge. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern hat er Einsicht in die Buchführung zu gewähren.

Der Schriftführer unterstützt den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung den 2. Vorsitzenden, auf deren Wunsch bei der Erledigung des für den Verein anfallenden Schriftverkehrs. Er führt bei allen Mitgliederversammlungen, Sitzungen der Vereinsleitung und auf Wunsch des Vorstandes ein

Ergebnisprotokoll, welches vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, sowie von ihm selbst zu unterzeichnen ist. Er organisiert und überwacht die Durchführung von Ehrungen gemäß der Satzung und berichtet über den Mitgliederstand und dessen Entwicklung.

Dem Jugendleiter obliegt die Jugendarbeit im Verein auf der Grundlage der Vereinsjugendordnung. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen. Er erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Satzung. Der Jugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt und

Die Aufgaben des **Anlagenverwalters** regelt die Vereinsleitung

Der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit organisiert und überwacht Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, pflegt die Homepage und stellt eine angemessene Pressearbeit sicher. Als Archivar verwahrt, ordnet, verzeichnet, erschließt und pflegt er das für den Verein rechtlich und historisch bedeutende Schriftgut und anderer Unterlagen privater Herkunft und stellt sie nach Genehmigung der Vereinsleitung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen Betroffener und Dritter zur Verfügung.

Die Übungsleiter für die Basisausbildung, den Turnierhundesport (THS), den Agility-Sport, den Obedience-Sport, den IPO-Sport und der Familienhundegruppe sind für die bei Ihnen befindlichen Teams Mensch/Hund verantwortlich. Ihren ausbildungsbezogenen Weisungen hat jeder Folge zu leisten. Darüber hinaus fallen Ihnen die Aufgaben der Überwachung aller der Ausbildung und dem Sport betreffenden Bestimmungen und Weisungen, insbesondere die Einhaltung des Tierschutz-gesetzes, der Gefahrhundeverordnung und der Prüfungs-bestimmungen zu. Persönlich bestimmen sie Ihre Stellvertreter. Diese vertreten die Ausbildungsleiter im Falle der Verhinderung und haben in dieser Position deren Pflichten und Rechte. Sind die Stellvertreter im Ausbildungsbetrieb zugegen, so unterstützen sie die Ausbildungsleiter, wobei sie sich bei der Erfüllung der Aufgaben abstimmen.

§ 9

Gesamtaufgaben der Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht mit einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte,
 - g. Die Verleihung von Auszeichnungen,
 - h. Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden,
 - i. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j. Beschlussfassung über die Wirksamkeit von Ordnungsmaßnahmen,
 - k. Beschlussfassung über die Abberufung eines Mitgliedes der Vereinsleitung und der Sonstigen Ehrenämter,

§ 10

Geschäftsordnung der Vereinsleitung

1. Die Mitglieder der Vereinsleitung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen.
2. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Email einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
3. Die Vereinsleitung kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Mitglied der Vereinsleitung ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Gesamtvorstandssitzung beantragt.
4. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn neben dem 1. und oder 2.Vorsitzenden, mindestens **fünf** weitere Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sind.

5. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.
6. Die Sitzung der Vereinsleitung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
7. Der Vereinsleitung ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahlen

1. Die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung, der weiteren Ehrenämtern und der Kassenprüfer findet in der Mitgliederversammlung statt und wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss. Dieser besteht aus einem Wahlleiter und drei Wahlhelfer. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitglieder der Vereinsleitung, der Weiteren Ehrenämtern und der Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vereinsleitung kann nur dann die Geschäftsführung des Vereins wahrnehmen (ist gewählt), wenn neben dem ersten und zweiten Vorsitzenden, der Kassenverwalter und ein Übungsleiter gewählt ist.
4. Wählen können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Wahl anwesend sind. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.
5. Der Jugendleiter wird gemäß der Jugendsatzung in der Jugendvollversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei der Wahlbestätigung des Jugendleiters in der Mitgliederversammlung sind Jugendliche die das 7. Lebensjahr vollendet haben wahlberechtigt.
6. Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar. Für das Amt des 1. Vorsitzenden muss jedoch zum Zeitpunkt der Wahl eine zweijährige und für das Amt des 2. Vorsitzenden eine einjährige Vereinszugehörigkeit nachgewiesen sein.
7. Ordentliche Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, können gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich die Übernahme eines Ehrenamtes in der Vereinsleitung oder den Sonstigen Ehrenämtern beim 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall beim 2. Vorsitzenden, bestätigt haben.
8. Die Mitglieder der Vereinsleitung und die weiteren Ehrenämter sind gewählt, wenn mehr Ja – als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei mehreren Bewerbern gilt die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
9. Die Mitglieder der Vereinsleitung und der Weiteren Ehrenämtern sowie die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen, soweit die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung nicht mit einer 1/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Verfahren beschließen.
10. Die Doppelfunktion von Ehrenämtern in der Vereinsleitung (Vorstand und Beirat) ist möglich. Ansonsten bleibt das neu zu wählende Ehrenamt (außer 1. und 2. Vorsitzender) bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.
11. Sofern ein Mitglied der Vereinsleitung und der Weiteren Ehrenämter auf Grund einer Entscheidung nach § 12.3 der Satzung während einer Amtsperiode seines Amtes entbunden wird oder von seinem Amt freiwillig zurücktritt, wird durch Beschluss der Vereinsleitung ein ordentliches Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt.
12. Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Sie dürfen der Vereinsleitung nicht angehören und die einmal im Geschäftsjahr die Kasse und die Kassenunterlagen überprüfen müssen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zwischenprüfungen sind jederzeit zulässig.
13. Die Kassenprüfer sind gewählt, wenn mehr Ja- als Nein- Stimmen abgegeben wurden. Bei mehreren Bewerbern gilt die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 12

Rücktritt / Amtsenthebung / Neuwahl

1. Im Falle des Rücktritts des 1. Vorsitzenden oder im Falle eines anderweitigen Ausscheidens des 1. Vorsitzenden, tritt der 2. Vorsitzende automatisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung an dessen Stelle.
2. Im Falle des Rücktritts des 2. Vorsitzenden oder im Falle eines anderweitigen Ausscheidens des 2. Vorsitzenden, wird das Amt gemäß § 11.11. der Satzung kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.
3. Mitglieder der Vereinsleitung können aus besonderem Grund von ihrer Tätigkeit entbunden werden. Hierzu muss die Vereinsleitung mit einer Mehrheit von 2/3 dem, an die Vereinsleitung zu richtenden Antrag eines Mitgliedes der Vereinsleitung zustimmen. Das betroffene Mitglied der Vereinsleitung hat das Recht in der über die Entbindung zu entscheidenden Sitzung der Vereinsleitung angehört zu werden. In der folgenden Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, die Abberufung bekannt gegeben und begründet.
4. Der Vereinsleitung steht es frei, im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Neuwahl der Vereinsleitung zu veranlassen

§ 13

Vereinshaftung

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, die die Vereinsleitung, ein Mitglied der Vereinsleitung oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt

§ 14

Benutzungsbestimmungen für die Hundesportanlage „Berghof 1“ mit Vereinsheim „Berghof“

1. Die Hundesportanlage „Berghof 1“ mit Vereinsheim „Berghof“ ist Eigentum des Vereins der Hundefreunde Nagold 1912 e.V.
2. Die Mitbenutzung richtet sich nach den Weisungen des Vereins der Hundefreunde Nagold 1912 e.V., wobei sich der Verein vorbehält, hierfür eine Aufwandsentschädigung zu erheben, die von der Vereinsleitung festgelegt wird.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die kostenlose Benutzung aller Einrichtungen der Hundesportanlage „Berghof 1“.
4. Der Ausbildungs- und Übungsbetrieb steht im Verantwortungsbereich des Vereins der Hundefreunde Nagold 1912 e.V. Er findet an den von den Ausbildungsleitern festgelegten Tagen und Übungszeiten statt.
5. Der Teil C der Vielseitigkeitsprüfung darf nur auf der Hundesportanlage „Berghof 1“, zu den festgelegten Übungszeiten, in Anwesenheit des Ausbildungsleiters oder dessen Stellvertreter und nur für VDH/FCI-Mitglieder durchgeführt werden.
6. Weitere Bestimmungen sind in der Platzordnung geregelt.
7. Das Vereinsheim „Berghof“ kann zur Bewirtung vermietet werden. Vermieter ist der Verein der Hundefreunde Nagold 1912 e.V. Einzelheiten regelt der Mietvertrag. Der Besuch bzw. Aufenthalt steht allen Mitgliedern und Gästen offen.
8. Ausnahmen der im § 13 enthaltenen Bestimmungen regelt die Vereinsleitung.

§ 15

Beilegung von Unstimmigkeiten

1. Das Entstehen von Unstimmigkeiten ist in einem Verein unvermeidlich, Sie können aber nie so schwer sein, dass sie nicht auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und im Geiste vereinsmäßiger Verbundenheit beigelegt werden können.
2. Alle Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgerichtsbarkeit. Als Ordnungsmaßnahmen von Unstimmigkeiten sind durch die Vereinsleitung verhängbar:

- a. Mündliche Verwarnung,
 - b. Schriftliche Abmahnung,
 - c. Verbot auf Zeit oder Dauer ein Vereinsamt auszuüben,
 - d. Verhängung eines Platzverbotes,
 - e. Verhängung einer Sperre für den Ausbildungsbetrieb,
 - f. Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Ordnungsmaßnahmen werden auf Grund einer mündlichen Verhandlung von der Vereinsleitung Mitgliedern gegenüber ausgesprochen, die:
 - a. durch wiederholte beleidigende Äußerungen, gegenüber der Vereinsleitung, Mitgliedern oder Gästen, die Interessen des Vereins verletzen,
 - b. unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Bewertern Veranstaltungsleitern, Ausbildungsleitern und deren Helfer üben,
 - c. durch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern auffallen.
 4. Das betroffene Mitglied hat das Recht vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme, in der Sitzung der Vereinsleitung, in der über die Ordnungsmaßnahme entschieden wird, angehört zu werden.
 5. Der Beschluss der Vereinsleitung über die Ordnungsmaßnahme ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
 6. In der folgenden Mitgliederversammlung wird durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden, die Ordnungsmaßnahme bekannt gemacht und begründet.

§ 16 Ehrungen

1. Vereinsehrungen

- 1.1. Die Vereinsleitung ehrt Mitglieder die sich um den Verein der Hundefreunde Nagold 1912 e.V. besonders verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied. Darüber hinaus werden Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft im Verein geehrt.
- 1.2. Zum Ehrenvorsitzenden soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorsitzenden mehrere Amtsperioden verdienstvoll geführt hat und zuvor mit der Goldenen Ehrennadel des Verbandes für das Deutsche Hundewesen ausgezeichnet worden ist.
- 1.3. Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der mindestens 40 Jahre Mitglied im Verein ist oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- 1.4. Für langjährige Mitgliedschaft werden Mitglieder wie folgt geehrt:

Vereinsehrennadel in BRONZE	für 10-jährige Mitgliedschaft,
Vereinsehrennadel in SILBER	für 20-jährige Mitgliedschaft,
Vereinsehrennadel in GOLD	für 30-jährige Mitgliedschaft
Vereinsehrennadel in GOLD mit SILBERKRANZ	für 40-jährige Vereinstreue
Vereinsehrennadel in GOLD mit GOLDKRANZ	für 50-jährige Vereinstreue

2. Verbandsehrungen

- 2.1. Auf Antrag der Vereinsleitung können Mitglieder durch den Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv) und durch den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) ausgezeichnet werden, wenn sie zuvor besondere Verdienste um den Verein/Verband erworben haben.
- 2.2. Die Auszeichnungen für sportliche Leistungen richten sich nach den Bestimmungen der Hundesportverbände und des Verbandes für das Deutsche Hundewesen und werden durch die Übungsleiter überwacht und beantragt.

§ 17
Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheiden die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von der Vereinsleitung umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18
Veräußerung von Vereinsvermögen

1. Über die Veräußerung von Vereinsvermögen entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung oder einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Für die die Zustimmung der Veräußerung von Vereinsvermögen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 19
Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 6 fällt.
2. Ansonsten entscheiden über die Auflösung des Vereins die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ die erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
3. Kommt es hernach zu einer Auflösung des Vereins, so ist das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung der Finanzbehörden auf die örtliche Gemeindeverwaltung mit der Auflage zu übertragen, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 20
Schlussbestimmung

Die Neufassung der Vereinssatzung von 2012 wurde von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung des Vereins der Hundefreunde Nagold 1912 e.V. am Samstag, den 14.März 2015 einstimmig angenommen und am 6.Mai 2015 beim Amtsgericht in Stuttgart (Registergericht – VR 340009) eingetragen und ist somit rechtswirksam.